

Information über die Kennzeichnungs- und Buchführungspflichten für Packstellen¹

1. Welche technischen Einrichtungen sind für den Betrieb einer Packstelle erforderlich?

- Eine Durchleuchtungsmöglichkeit, um die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier zu ermöglichen
- Ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe
- Eine geeichte Waage zum Wiegen der Eier mit einer Einteilung von 1 Gramm (Eiersortieranlagen fallen nicht mehr unter das Eichgesetz es ist eine geeichte Waage vorzuhalten, um die Eigewichte regelmäßig selbstständig zu kontrollieren)
- (optional) Eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen
- Ein Gerät zum Kennzeichnen der Eier mit dem Erzeugercode (Handstempel oder Printanlage in der Sortiermaschine)

Im Falle eines Printerdefekts sind die Eier entweder für die Dauer des Defekts nicht zu vermarkten, von Hand zu stempeln bzw. in einer anderen Packstelle zu printen, oder an ein Aufschlagwerk zu vermarkten.

2. Wie müssen die Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A von der Packstelle gekennzeichnet werden?

- Name und Anschrift der Packstelle, Kennnummer der Packstelle (DE-05XXXX)
- Güteklasse A
- Gewichtsklasse (S, M, L, XL)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (höchstens 28 Tage nach dem Legedatum: TT.MM.)
- Verbraucherhinweis: "Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren"
- Angabe der Haltungsart (Käfig-, Boden-, Freilandhaltung oder ökologischer Erzeugung)
- Erläuterung zur Bedeutung des Erzeugercodes



 Bei Eiern aus ökologischer Haltung die Angabe der Öko-Kontrollstellennummer (DE-ÖKO-0XX)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. 163/6 vom 24.06.2008)
 820-AZV-FV-025 Information Aufzeichnungspflicht Packstellen, Version1



3. Wie wird die lose sortierte Ware auf Eierhöckern beim Verkauf gekennzeichnet?

Auf einem Schild an der Ware ist folgendes anzugeben:

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Verbraucherhinweis
- Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Bei Eiern aus ökologischer Haltung die Angabe der Öko-Kontrollstellennummer (DE-ÖKO-0XX)

Die Erläuterung der einzelnen Punkte finden sie unter Punkt 2.

4. Wann wird eine hygienerechtliche Zulassung meiner Packstelle notwendig?

Sollten Sie mehr als 1/3 Ihres Gesamtumsatzes an erzeugten Eiern in Stück an Wiederverkäufer vermarkten, ist eine zusätzliche hygienerechtliche Zulassung nach der VO (EG) 852/2004 Ihres Betriebes erforderlich. Die Zuständigkeit liegt beim Kreisveterinäramt.

Als Wiederverkäufer/Verarbeiter gelten: Gaststätten, Bäckereien, Metzgereien, Altenheime, Krankenhäuser oder der Lebensmitteleinzelhandel.

Als Wiederverkäufer gilt, wer Eier in seinem rechtlich selbstständigen Hofladen vermarktet. In diesem Fall werden die Eier zunächst offiziell an den Hofladen und erst anschließend an den Endverbraucher vermarktet.

5. Sortierung in Gewichtsklassen²

Eier der Güteklasse A müssen nach folgenden Gewichtsklassen sortiert werden:

XL: 73 Gramm und mehr

L: 63 bis unter 73 Gramm

M: 53 bis unter 63 Gramm

S: unter 53 Gramm

Es können Eier unterschiedlicher Gewichtsklassen in derselben Verpackung verpackt werden. Dann ist das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm anzugeben. Auf der Außenseite der Verpackung muss der Hinweis "Eier verschiedener Größe" angegeben werden.

 ² gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit
 Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. 163/6 vom 24.06.2008)
 820-AZV-FV-025 Information Aufzeichnungspflicht Packstellen, Version1



6. Welche Buchführungspflichten habe ich, wenn mein Betrieb als Packstelle zugelassen ist?

Gemäß Artikel 22 der VO (EG) 589/2008³ sind folgende Aufzeichnungen **täglich und** nach Haltungsart aufgeschlüsselt verpflichtend zu führen:

 Bei eigener Sortierung der Eier: die Mengen aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen, einschließlich Knick- und Brucheier. (siehe Sortierprotokoll Seite 4 des Informationsschreibens)

Warenannahme:

- Die Angabe der angelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode.
- Die Mengen erhaltener, bereits sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, unter Angabe der Kennnummern dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums.
- Warenlieferung an Packstellen und Wiederverkäufer/Verarbeiter:
 - Die Mengen nicht sortierter Eier, die an andere Packstellen geliefert werden, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe der Kennnummern dieser Packstellen und Legedatum oder -periode.
 - Die Anzahl und/oder das Gewicht der gelieferten Eier nach Güte- und Gewichtsklasse, das Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Güteklasse A bzw. das Verpackungsdatum für Eier der Güteklasse B unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers.

Die Bestandsbuchführung ist wöchentlich zu aktualisieren.

 Dies erfolgt beispielsweise durch die Erfassung des gesamten Eierbestandes (z.B. Anzahl Lagen/Kisten) an einem bestimmten Wochentag, getrennt nach Haltungsart.

Soweit Eier der Güteklasse A sowie deren Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, sind die Packstellen, die solche Angaben verwenden, verpflichtet, die o. g. Aufzeichnungen gesondert zu führen.

Die Packstellen können anstelle der Verkaufs- oder Lieferbücher auch Rechnungen und Lieferscheine mit den oben genannten Angaben aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 12 Monate.

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen, dann wenden Sie sich, schriftlich per Mail an 82-eier@lanuv.nrw.de.

 ³ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit
 Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. 163/6 vom 24.06.2008)
 820-AZV-FV-025 Information Aufzeichnungspflicht Packstellen, Version1

Sortierprotokoll	/Packstelle		
Jahr:	Monat:	Haltungsart:	

Datum	Sortierte Stückzahl Eier der Güteklasse A je Gewichtsklasse				Sortierte Stückzahl Eier	Wochen-
	XL	L	M	S	der Güteklasse B (Knick/ Schmutzeier)	bestand ⁴
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

⁴ Die Bestandsbuchführung ist wöchentlich zu aktualisieren, beispielsweise durch die Erfassung des gesamten Eierbestandes, getrennt nach Haltungsform aber nicht nach Gewichtsklassen (z.B. Anzahl Lagen/Kisten) an einem bestimmten Wochentag.

820-AZV-FV-025 Information Aufzeichnungspflicht Packstellen, Version1 Seite 4 von 4